

Merkblatt

Antrag auf Erlaubnis gem. § 4 Thüringer Glücksspielgesetz (ThürGlüG) zur Veranstaltung einer Ausspielung (Tombola) oder Lotterie auf dem Gebiet des Kyffhäuserkreises

gemäß aktuellem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) i.V.m. dem Thüringer Gesetz zur Anpassung an Neuregelungen im Bereich des Glücksspielwesens in der gültigen Fassung

Voraussetzungen

Gemeinnützigkeit des Veranstalters gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz

Nebenbestimmungen

1. Veranstaltung nur innerhalb der Kreisgrenze

2. Höhe des Spielkapitals* = höchstens 40.000 € (gem. § 18 Nr. 1 GlüStV)

* = Anzahl der Lose x Lospreis (Einnahmen)

3. Höhe der Gewinnsumme* = mind. 25 % des Spielkapitals (Einnahmen)

* = Summe der Werte aller Preise - kann auch der Kaufwert aus aktuellen Katalogen genommen werden

4. Höhe des Reinertrags* = mind. 25 % des Spielkapitals (Einnahmen)

Verwendung ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke!

* = nach Abzug aller Kosten verbleibender Betrag, der für den Zweck der Tombola gespendet

5. Antrag auf Erlaubnis: schriftlich, mind. 2 Wochen vor Beginn

zuständige Behörde: Landratsamt Kyffhäuserkreis
Ordnungsverwaltung
SG Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten
Markt 8
99706 Sondershausen

erforderl. Angaben: - Veranstalter
- Ort und Zeit der Veranstaltung
- verantwortliche Person(en)
- Zweck der Lotterie oder Ausspielung
- Spielplan, mit Angabe des Umfangs der Lotterie oder Ausspielung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit

6. Veranstaltungsanzeige an örtlich zuständiges Ordnungsamt der Gemeinde

7. Ausspielung ausschließlich der im Gewinnplan verzeichneten Gewinne

Trost- oder Werbegewinne unzulässig!

8. keine Wirtschaftswerbung im Zusammenhang mit der Veranstaltung!
kein Hinweis auf Sponsoren!

9. nicht eingelöste Gewinne verfallen zu Gunsten des Lotteriezwecks

10. keine Durchführung der Veranstaltung durch Dritte

11. Steuerpflichten bleiben unberührt – Verweis auf §§ 31, 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der gültigen Fassung
schriftliche steuerliche Veranstaltungsanzeige, 2 Wochen vor Beginn

beim Finanzamt Erfurt
 August-Röbling-Straße 10
 99091 Erfurt

12. Abrechnung über die Durchführung der Veranstaltung

Vorlage auf Verlangen der zuständigen Behörde

erforderl. Angaben: - Einnahmen (Bruttoergebnis aus Losverkauf)
 - Art und Höhe der Kosten
 - Reinertrag und seine Verwendung

Spielplan

erforderl. Angaben: - sämtliche Kosten (z. B. für Losdruck, Lotterie-/Umsatzsteuer, Organisation etc.)
 - vorgesehener Reinertrag
 - vorgesehene Gewinnsumme

Gewinnplan

erforderl. Angaben: - alle zur Auslosung gelangenden Sachpreise (Art und Wert / Verkaufswert)
 - Art der Verteilung der Gewinne (Lose mit sofortigem Gewinnentscheid, Ziehung ...)

weitere Hinweise

Die Rentabilität der Tombola muss gesichert sein. Deshalb hat der Antragsteller einen Kosten- und Gewinnplan vorzulegen.

Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz.

Wer eine Lotterie oder Ausspielung veranstaltet, ohne die erforderlichen Voraussetzungen und Pflichten zu erfüllen, handelt ordnungswidrig. (§ 10 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen des Thüringer Glücksspielwesens)